

Veröffentlichungen Vergütung

der Allianz Pensionskasse Aktiengesellschaft („PK“)

1. Allgemeines

Die Bestimmung des § 11g Abs. 3 PKG verpflichtet Pensionskassen, zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen des § 11g PKG einhalten. Die PK entspricht der Veröffentlichungspflicht in vorliegendem Dokument.

2. Vergütung (§ 11g PKG)

Die gemäß den Bestimmungen des PKG ausgestaltete Vergütungspolitik der PK steht mit der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie und mit den langfristigen Interessen der PK in Einklang und trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik der PK werden durch den Aufsichtsrat der PK genehmigt und überprüft, um für die durch § 11g vorgegebenen Personen eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Vergütungspolitik festzulegen. Die Vergütung besteht aus einem fixen und einem variablen Anteil, wobei die Höhe des variablen Anteils in angemessenem Verhältnis zum jährlichen Fixum steht.

Die Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sind unabhängig von den Geschäftsbereichen, die sie kontrollieren. Die Entlohnung erfolgt unabhängig vom Ergebnis der kontrollierten Bereiche.